

Vorlage-Nr.: **0615-2017/DaDi**  
 Aktenzeichen: 612-001  
 Fachbereich: Fraktion der Freie Wähler - Piraten  
 Prochaska, Karl-Heinz  
 Beteiligungen:  
 Produkt: **1.01.01.02 Gremienmanagement**

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Infrastruktur-, Gesundheits- und Umweltausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
1.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Zweckorientierung bauaufsichtlicher Einnahmen - Antrag FW-PP**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg bittet die Bauaufsicht des Landkreises, Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen vom geltenden Recht zukünftig nur noch eingeschränkt zu erteilen.
2. Die sich aus den gleichwohl erteilten Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen ergebenden Einnahmen überlässt der Landkreis Darmstadt-Dieburg zu neun Zehntel der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, die unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten steht, mit der Maßgabe, damit Projekte im Landkreis Darmstadt-Dieburg zu fördern.

## **Begründung:**

### Problem:

Die Kommunen haben gemäß Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz das Recht, alle Angelegenheiten, welche die örtliche Gemeinschaft betreffen, in eigener Verantwortung zu regeln. Dieses Recht erfasst auch die Möglichkeit, die bauliche Gestaltung der Gebäude selbst zu bestimmen. Die Volksvertretungen der Kommunen haben mithin das Recht, Bebauungspläne selbst und in eigener Zuständigkeit aufzustellen. Dies ergibt sich auch aus § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch. Die Kommunen haben oft hohe Aufwendungen, um Bebauungspläne auf den Weg zu bringen, die architektonische und städtebauliche Qualitäten mitbringen. Der Landkreis ist in diesem Zusammenhang wiederum lediglich Bauaufsichtsbehörde. Er hat nur die Aufgabe, die Einhaltung des bestehenden von den Kommunen gesetzten Rechtes zu gewährleisten. Zur eigenen Rechtsetzung ist der Landkreis nicht befugt. Dieses dem Rechtsstaat geschuldete Prinzip wird gleichwohl faktisch oftmals unterbrochen. Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet nämlich über Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen vom geltenden Recht. Zwar muss dabei auch die jeweils betroffene Kommune, aber nicht deren zur Rechtsetzung allein befugte Volksvertretung, grundsätzlich gehört werden. Eine inhaltliche Zustimmung der betroffenen Kommunen zu Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen vom geltenden Recht ist aber oft nicht erforderlich, denn eine nicht vorliegende Zustimmung kann ersetzt werden. Mithin ergibt sich aus der gelebten Praxis, dass es im Ermessen der Bauaufsicht liegt, vom durch die Kommune festgesetzten Recht abzuweichen.

Dies wird In vielen Kommunen bereits als unangemessen angesehen. Eine besondere Bedeutung erfährt diese Praxis aber dadurch, dass der Landkreis durch die Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen vom geltenden Recht nicht unerhebliche Einnahmen erzielt. Diese sind weitaus höher als übliche Gebühren, denn die Bauherrschaft soll hier insbesondere einen angemessenen Ausgleich für den durch das regelwidrige Baurecht erlangten wirtschaftlichen Vorteil entrichten. Mithin hat der Landkreis ein finanzielles Interesse daran, Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen vom geltenden Recht zu erteilen. Die Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen vom geltenden Recht ist auch aus einem weiteren, rechtsstaatlichen Grund heraus problematisch. Denn mit Bebauungsplänen etwa soll den Bürgern ein verlässliches Instrument an die Hand gegeben werden, anhand dessen sie die Zulässigkeit von eigenen und fremden Bauvorhaben beurteilen können. Der Bürger möchte darin ein Recht sehen, so bauen zu dürfen, und eine Pflicht des Staates, darüber hinaus gehende Bauten zu verhindern. Das ist gelebter Rechtsstaat. Wird von diesem für jeden nachvollziehbaren Instrumentarium aber abgewichen, so schadet dies dem Vertrauen in die staatlichen Organe und damit auch der Akzeptanz unserer Ordnung. Schließlich ist für viele Menschen nicht mehr nachvollziehbar, weshalb Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen im einen Fall genehmigt werden, im anderen Fall jedoch versagt werden.

### Lösung:

Die Bauaufsicht des Landkreises Darmstadt-Dieburg sollte Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen vom geltenden Recht nur noch in echten Ausnahmesituationen zulassen. Dadurch würde das Vertrauen in den Rechtsstaat gestärkt.

Der finanzielle Anreiz für den Landkreis, Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen zu erteilen, sollte dadurch geschwächt werden, daß ihm die damit verbundenen Einnahmen zum großen Teil per Saldo nicht mehr direkt zukommen. Der Zweck, einen angemessenen Ausgleich für den durch die Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen erlangten wirtschaftlichen Vorteil zu entrichten, wäre dadurch aber nach wie vor gegeben. Die Erlöse flössen aber überwiegend nicht in den allgemeinen Haushalt, sondern kämen auf anderem Weg der Baukultur zu.

### Kosten:

Der Landkreis würde zwar auf Einnahmen verzichten, hätte dadurch aber andere Vorteile.